

Statuten

Reit-und Fahrverein Bucheggberg

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Reit- und Fahrverein Bucheggberg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Hessigkofen (Gemeinde Buchegg).

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung des Pferdesportes
- die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd
- Wahrung der Fahr- und Reittradition
- die Organisation von Kursen und Veranstaltungen in Disziplinen rund ums Pferd
- die Betreuung und Förderung der Junioren
- die Erziehung zu korrektem Reiten und Fahren in Feld, Wald und Strassenverkehr
- die Pflege der Kameradschaft

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

- Zentralschweizerische Kavallerie- und Pferdesportverband (ZKV)
- dadurch auch beim Schweizerischen Verband für Pferdesport (Swiss Equestrian)

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

II. Mitgliedschaft

5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Junioren
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

a) Aktivmitglieder

Der Vorstand kann Interessenten nach schriftlicher Anmeldung während des Vereinsjahres provisorisch aufnehmen.

Mit der provisorischen Aufnahme hat der Interessent den Mitgliederbeitrag und den Infrastrukturbeitrag gemäss Ziffer 2 des Betriebsreglements zu bezahlen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

Aktivmitglieder und provisorisch aufgenommene Mitglieder sind berechtigt, die Kurse des RFVB zum vergünstigten Tarif zu besuchen. Demgegenüber sind sie verpflichtet, an den Anlässen des RFVB pro Jahr mindestens vier Einsätze (ein Einsatz entspricht einem Halbtag à ca. 4 Stunden) zu leisten.

Aktivmitglieder des RFVB erfüllen die Vereinspflicht gemäss Swiss Equestrian.

b) Junioren

Der Vorstand kann Interessenten, die das 10. Altersjahr erreicht haben, bis zum 18. Geburtstag nach schriftlicher Anmeldung während des Vereinsjahres provisorisch als Junioren aufnehmen. Mit der provisorischen Aufnahme hat der Interessent den reduzierten Infrastrukturbeitrag gemäss Ziffer 2 des Betriebsreglements zu bezahlen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

Interessenten, die das Beitritts-gesuch nach ihrem 18. Geburtstag stellen, werden als Aktivmitglied gemäss a) provisorisch aufgenommen.

Junioren sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie haben Zutritt zur Hauptversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

Junioren sind berechtigt, die Kurse des RFVB zum vergünstigten Tarif zu besuchen. Auch Junioren sind verpflichtet, an den Anlässen des RFVB pro Jahr mindestens vier Einsätze (ein Einsatz entspricht einem Halbtag à ca. 4 Stunden) zu leisten.

Junioren des RFVB erfüllen die Vereinspflicht gemäss Swiss Equestrian.

Ab dem Jahr, in welchem das Mitglied seinen 19. Geburtstag feiert, gilt es als reguläres Aktivmitglied.

c) Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei der Ernennung ist eine Urkunde zu überreichen.

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und auch nicht verpflichtet, Helfereinsätze zu leisten.

d) Passivmitglieder

Alle um die Förderung des Vereins bemühten Personen können dem Verein als Passivmitglieder beitreten. Bei einem Beitritt als Passivmitglieder muss der Infrastrukturbeitrag nicht bezahlt werden. Passivmitglieder bezahlen die Nutzung des Reit- und Fahrplatzes wie Nichtmitglieder.

Passivmitglieder können die Kurse des RFVB nicht zum vergünstigten Tarif besuchen. Mit der Passivmitgliedschaft wird die Vereinspflicht gemäss Swiss Equestrian nicht erfüllt.

Passivmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands aufgenommen. Der Wechsel von der Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft kann jederzeit durch Willenserklärung erfolgen. Der Wechsel von der Passivmitgliedschaft zur Aktivmitgliedschaft, muss dem Vorstand gemeldet werden und ist von der Hauptversammlung zu genehmigen. Hat das Mitglied noch keinen Infrastrukturbeitrag geleistet, ist dieser mit dem Wechsel zur Aktivmitgliedschaft zu bezahlen.

6. Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften im Interesse des Vereins tätig zu sein und den Statuten nachzuleben und das Betriebsreglement zur Benützung des Reit- und Fahrplatzes in Hessigkofen zu befolgen. An Vereinsanlässen sind die Mitglieder verpflichtet mitzuhelfen.

7. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestimmt.

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben den Aktivmitgliederbeitrag zu entrichten.

8. Austritt aus dem Verein und Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann mit schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis Ende des laufenden Vereinsjahres beitragspflichtig.

Das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages oder der Benutzungsgebühr des Reit- und Fahrplatzes in Hessigkofen innert 10 Tagen nach eingeschriebener Mahnung durch den Kassier hat den Ausschluss durch die Hauptversammlung zur Folge.

9. Suspension durch den Vorstand und Ausschluss

Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Statuten oder gegen das Betriebsreglement zur Benützung des Reit- und Fahrplatzes in Hessigkofen verstösst und den Beschlüssen des Vereins nicht nachlebt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

In krassen Fällen ist der Vorstand befugt, das Mitglied hinsichtlich seiner Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu suspendieren; das betreffende Mitglied ist mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren. Der Vorstand muss die Mitglieder binnen 30 Tagen schriftlich über eine ausgesprochene Suspension orientieren.

Das suspendierte Mitglied verliert für die Dauer der Suspension seine Rechte im Verein; die Betragspflicht bleibt bestehen.

Da die Suspension nur einstweiligen Charakter hat, ist an der ordentlichen Hauptversammlung zu entscheiden, ob das suspendierte Mitglied vom Verein auszuschliessen oder wieder voll in seine Rechte einzusetzen ist.

III. Organisation

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Betriebskommission
- Die Rechnungsrevisoren

11. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im März oder April statt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Spartenleiter und der Betriebskommission
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Mutationen
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten
- Kenntnissnahme des Tätigkeitsprogramms und der Beschlüsse vom ZKV und Swiss Equestrian
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte

Anträge an die Hauptversammlung müssen 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

a) Einberufung

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden erfolgen.

b) Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, respektive wenn diese von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt

wird. Diesem Begehren ist innert 30 Tagen Folge zu leisten.

c) Mehrheit und Stimmrecht

In der Hauptversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht eine zwei-Drittels-Mehrheit vorschreiben.

Die an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Alle Mitglieder, ausgenommen provisorisch aufgenommene und Junioren, haben an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abgabe der Stimme erfolgt in der Regel offen, es sei denn, die Hauptversammlung beschliesse mit einfachem Mehr die geheime Abstimmung.

12. Der Vorstand

Der Verein wählt aus seiner Mitte einen Vorstand bestehend aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Präsident der Betriebskommission
- Beisitzer (z.B. Spartenverantwortliche Springen, Fahren, Dressur und Freizeit; Materialverwalter, Platzwart; sowie für Anlässe und Spezialaufgaben.)

Die anfallenden Arbeiten werden vom Vorstand unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

a) Amtsdauer und Wählbarkeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und Ämterkumulation ist möglich.

b) Sitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Überdies kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die Einberufung innert nützlicher Frist verlangen. Es wird ein Protokoll verfasst.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Ein Zirkulationsbeschluss wird im Protokoll der nächsten Sitzung vermerkt.

c) Pflichten des Vorstandes

- Vertretung des Vereins gegen aussen und Besorgung der Geschäfte;
- Vorbereitung der Haupt- und allfälligen ausserordentlichen Versammlungen und deren Einberufung;
- Vollziehung der Beschlüsse der Haupt- und allfälligen ausserordentlichen Versammlungen
- Vorschlag zur Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung der Austrittsgesuche, Ausschlüsse und Suspensionen
- Organisation der vereinsinternen Trainings, Kurse, Veranstaltungen und Vereinsanlässe
- Information der Mitglieder
- Unterhalt der Infrastruktur

d) Finanzkompetenzen

Der Vorstand besitzt die Kompetenz, Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von CHF 5'000 pro Vereinsjahr zu beschliessen.

e) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

f) Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der Präsident ist der Leiter des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, leitet sowohl Sitzungen des Vorstandes als auch diejenigen der Hauptversammlung. Er führt die rechtverbindliche Unterschrift kollektiv mit einem Vorstandsmitglied, bei Geldgeschäften mit dem Kassier.

- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- Der Kassier besorgt die Jahresrechnung und erstellt das Budget. Der Kassier unterbreitet die Rechnung der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung.
- Der Sekretär führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. Er besorgt die Korrespondenz und die Information der Mitglieder
- Der Sekretär besorgt die Vereins- und Kursadministration.
- Der Präsident der Betriebskommission und seine Helfer sind für den Unterhalt und den Betrieb und die Infrastruktur des Reitplatzes verantwortlich. Er ist auch verantwortlich für das gesamte Vereinsmaterial, die Standarte sowie Ehren- und Wanderpreise.
- Die Spartenleiter sind für ihr Gebiet zuständig, mit Vorschlag an den Vorstand, sei es Finanzen, Ausbildung, Anlässe, etc.

13. Die Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie sind alle zwei Jahre zu bestätigen.

Die Revisoren prüfen auf Ende des Vereinsjahres die Rechnung des Vereins und legen der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

IV. Reit- und Fahrplatz

14. Reit- und Fahrplatz

Der Verein betreibt einen eigenen Platz. Zuständig ist die Betriebskommission. Betrieb und Unterhalt sowie Pflichten und Rechte der Betriebskommission sind im Betriebsreglement geregelt, das von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

V. Vereinstätigkeiten

15. Kurse und Beiträge

Die Mitgliederbeiträge, die Kursgelder, Beiträge für Vereinsanlässe sowie die Benutzungsgelder des Reit- und Fahrplatzes werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestimmt.

16. Auszeichnungen

Ehren- und Wanderpreise können vergeben werden.

17. Ehrungen

Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und der Hauptversammlung bekannt gegeben.

VI. Datenschutz

18. Datenschutz

Der Reit- und Fahrverein Bucheggberg RFVB führt eine Mitgliederdatei mit folgenden persönlichen Daten der Mitglieder: Name, Vorname, Wohnadresse, Telefon- und/oder Mobilnummer, E-Mailadresse, Geburtstag, Beruf, Geschlecht, Status (Aktiv, Passiv, Junior, Ehrenmitglied).

Die Mitgliederdaten dürfen nur zum Erreichen des Vereinszweckes verwendet werden. Sie werden vertraulich behandelt und dürfen nicht an Dritte herausgegeben werden. Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Daten an:

- überregionale Verbände, z.B. ZKV, Swiss Equestrian
- kantonale Fachstellen für Erhebungen und als Grundlage für finanzielle Beiträge, z.B. Swisslos Sportfonds

Der Verein darf auf der Vereins-Homepage, in Zeitungen sowie Zeitschriften über Vereinsanlässe und sportliche Leistungen der Mitglieder mit Text und Bild berichten. Mitglieder, die das von sich nicht möchten, können beim Vorstand ihre Nichteinwilligung schriftlich hinterlegen.

Den Mitgliedern wird einmal pro Jahr (nach der Hauptversammlung) eine aktualisierte Liste aller Vereinsmitglieder mit Namen, Vornamen, Wohnadresse, Beruf, Telefon- und/oder Mobilnummer und E-Mailadresse, abgegeben. Inhalte aus dieser Mitgliederliste dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Die Verwendung für kommerzielle Zwecke (Kundenwerbung) ist nicht gestattet.

VII. Schlussbestimmungen

19. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

20. Statutenrevision

Eine traktandierte Statutenrevision kann nur von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

21. Fusion

Eine traktandierte Fusion ist nur möglich mit Vereinen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen wie der Reit- und Fahrverein Bucheggberg.

Eine Fusion kann nur in der Hauptversammlung bei einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

22. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und zwar mit einer zwei Drittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wird innert 14 Tagen eine zweite ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; auch in diesem Fall ist die zwei Drittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

23. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des RV Bucheggberg vom 7. Oktober 2005 und des Fahrvereins Nennigkofen-Lüsslingen und Umgebung vom 9. März 2001 sowie sämtliche protokollarischen Änderungen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. März 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Diese Statuten wurden anlässlich der schriftlichen Hauptversammlung im November 2020, der Hauptversammlung vom 24. November 2023 und der Hauptversammlung vom 14. März 2025 angepasst.

Sibylle Hutter
Präsidentin

René Tüscher
Vizepräsident

In den Statuten wird die männliche Form verwendet, sie gilt für beide Geschlechter gleichermassen